

Stadt Reutlingen

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Reutlingen (SER) vom
21.10.2003, zuletzt geändert am 24.11.2016

vom 25.04.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 25.04.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen vom 21.10.2003, zuletzt geändert am 24.11.2016, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen vom 21.10.2003, zuletzt geändert am 24.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb oder die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den Stadträten des nach der Hauptsatzung gebildeten Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung in beschließenden Ausschüssen gelten entsprechend.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG,

Stadt Reutlingen

die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung (§ 11 Abs. 1 EigBG) sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetztem und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

5. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss jeweils zum 31. Mai und zum 30. September eines jeden Wirtschaftsjahres über die Angelegenheiten des Betriebes, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

6. § 8 Absatz 8 wird wie folgt neu eingefügt:

- (8) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen seit dem 01.01.2022 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik).

7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 5. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 EUR. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR
1	2	3	4	5
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	250	250	1.500
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	500	500	2.000
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im	500	500	unbegrenzt

Stadt Reutlingen

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR
1	2	3	4	5
	Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall			
	c) Vergabe von Aufträgen für Planungen oder Gutachten im Einzelfall	250	250	1.500
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	350	350	1.500
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.200
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt im Einzelfall	50	50	1.200
6	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkredit-ermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	150	150	1.200
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt	-	-
7	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	200	200	1.000
8	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	200	200	1.000
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	200	200	unbegrenzt

Stadt Reutlingen

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR
1	2	3	4	5
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	200	200	1.000
9	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	10	10	100
10	Zustimmung zu		300	
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um			
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlags-summe für das einzelne Vorhaben im Betrag		300	
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	300	300	1.200

Bei Überschreiten der o. g. Wertgrenzen ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO)

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss

Stadt Reutlingen

beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den

Thomas Keck
Oberbürgermeister